

ad rem

#24

Steuererklärung 2014 > Seite 2

Ausblick Steuern 2015 und 2016 > Seite 3

Mehrwertsteuer > Seite 4

Steuroptimierung > Seiten 5 und 6

Unternehmenssteuerreform III > Seiten 7 und 8

Liebe Leserinnen und Leser

Die Talfahrt des Euros beschäftigt uns voraussichtlich noch lange und wird zweifellos auch negative Auswirkungen für die Schweizer Wirtschaft haben. Wie die Vergangenheit aber zeigt, gelang es den Schweizer Unternehmen immer wieder, schwierigere Zeiten durch Innovation, Effizienzsteigerung und Kostenoptimierungen trotz allem mehrheitlich erfolgreich zu meistern. Im Vertrauen auf unser bewährtes Unternehmertum dürfen wir deshalb auch optimistisch sein.

Steuern 2014 und 2015: Für Privatpersonen bleibt das Meiste wie gehabt. Wir legen in dieser Ausgabe für Sie den Fokus auf ausgewählte Änderungen bei der Mehrwertsteuer, Neuerungen im Bereich der Vorsorgepraxis sowie der Grundstückgewinnsteuer. Unternehmer und interessierte Leser informieren wir über das Projekt der Unternehmenssteuerreform III, die sich einerseits der Anpassung des Schweizerischen Unternehmenssteuerrechts an internationale Standards, andererseits grundlegenden steuersystematischen Postulaten widmet. Die Vorlage wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres von den eidgenössischen Räten behandelt werden.

Als erfahrene Steuerberater stehen wir in Ihrem Dienst. Es ist uns ein grosses Anliegen, Sie als Privatperson und/oder als Unternehmer kompetent und umfassend zu beraten und mit Ihnen für Sie passende und steuerlich nachhaltig optimierte Lösungen zu erarbeiten.

Wir freuen uns, Sie als unser geschätzter Kunde im 2015 zu begleiten.

Freundlich grüsst Sie, Hanspeter Kaufmann, Partner

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
 Gut zu wissen beim Ausfüllen der aktuellen Steuererklärung.

Steuererklärung 2014: Neuerungen und Änderungen

Die Änderungen für die Steuerdeklaration 2014 beschränken sich auf ein paar wenige Punkte, die wir für Sie zusammengetragen haben.

Kanton Zürich: Gemeinsame Steuerpflicht für Ehepaare ab dem Jahr der Heirat

Bis 31. Dezember 2013 wurden Ehepaare im Jahr der Heirat für das ganze Jahr getrennt besteuert. Ab 1. Januar 2014 werden die Eheleute ab dem Jahr der Heirat für das ganze Jahr gemeinsam steuerpflichtig. Somit müssen alle, die im Jahr 2014 geheiratet haben im Jahr 2015 eine gemeinsame Steuererklärung 2014 einreichen. Wenn die Eheleute vor der Heirat in unterschiedlichen Gemeinden wohnhaft waren,

ist die Wohngemeinde des Ehemannes für die Vornahme der Steuereinschätzung zuständig. Dasselbe gilt für eingetragene Partnerschaften.

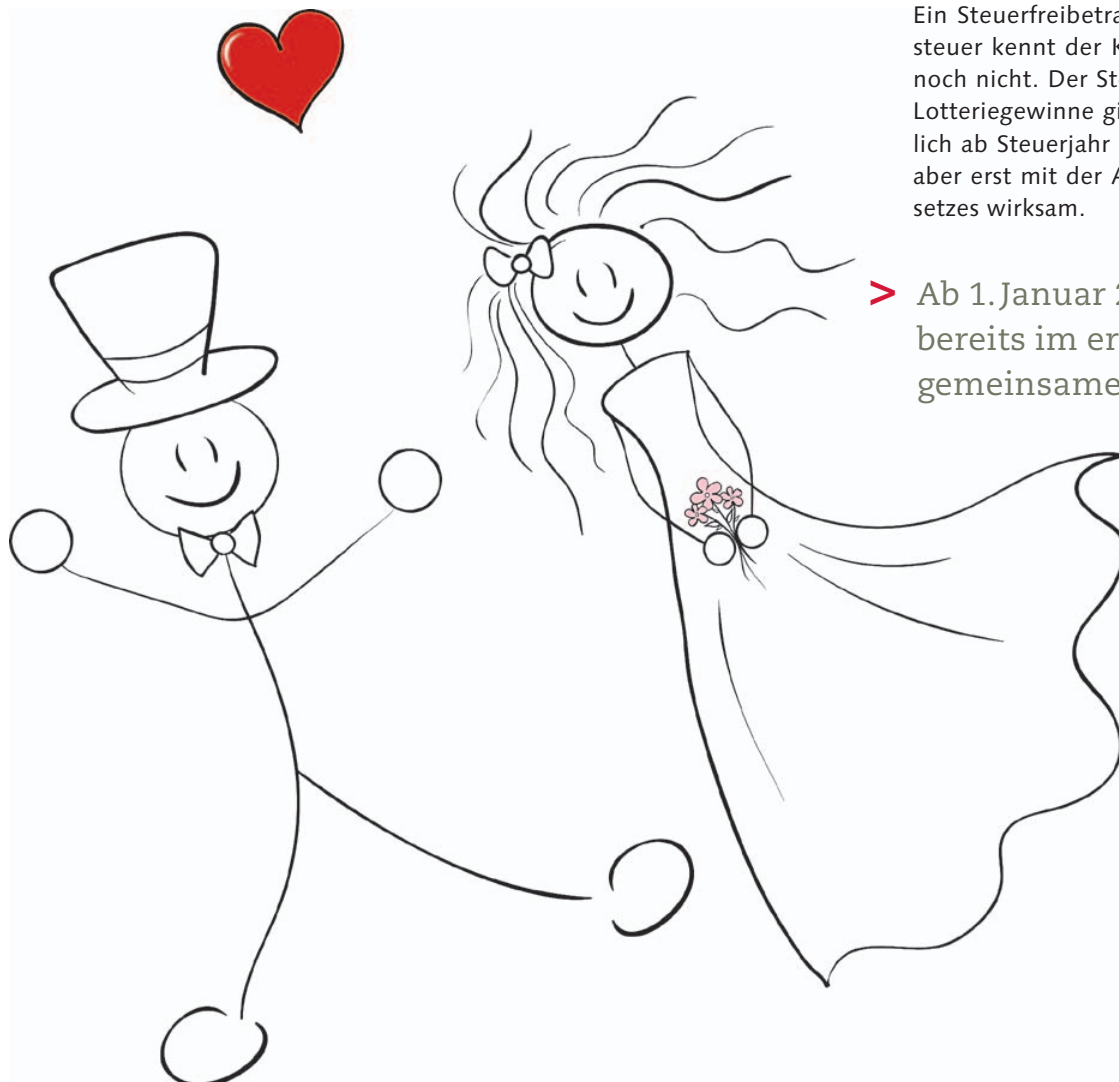
Besteuerung von Lotteriegewinnen Direkte Bundessteuer

Jeder Lotteriegewinn bis CHF 1000 ist ab 1. Januar 2014 steuerfrei. Der Freibetrag kann unter Ziffer 16.5 der Steuererklärung abgezogen werden. Von den einzelnen Gewinnen kann ein fünfprozentiger Pauschalabzug für Einsatzkosten abgezogen werden. Der Abzug darf jedoch nicht höher als CHF 5000 sein.

Kanton Zürich

Jeder Lotteriegewinn ist vollumfänglich steuerbar. Ein Steuerfreibetrag wie bei der Direkten Bundessteuer kennt der Kanton Zürich für das Jahr 2014 noch nicht. Der Steuerfreibetrag von CHF 1000 für Lotteriegewinne gilt im Kanton Zürich voraussichtlich ab Steuerjahr 2015. Die Steuerfreigrenze wird aber erst mit der Anpassung des Zürcher Steuergesetzes wirksam.

> Ab 1. Januar 2014 füllen Ehepaare bereits im ersten Ehejahr eine gemeinsame Steuererklärung aus.



AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///

Mit der richtigen Vorbereitung der neuen Steuerperiode profitieren Sie.

Ausblick Steuern 2015

Kanton Zürich: Vergütungs- und Verzugszinsen bleiben mit 1,5 Prozent unverändert

Frühzeitig bezahlte Steuern werden bis zu deren Fälligkeit am 30. September zu diesem Zinssatz verzinst, ebenso die zu viel einbezahlten Beträge, die das Steueramt auf Grund der Schlussrechnung dem Steuerpflichtigen rückerstattet.

Verzugszins für nicht fristgerecht bezahlte definitive Steuerrechnungen: Dieser beträgt weiterhin 4,5 Prozent und wird säumigen Steuerpflichtigen

nach 30 Tagen ab Zustellung der Schlussrechnung belastet.

Da der Vergütungszins bei den Staats- und Gemeindesteuern deutlich über den aktuellen Ansätzen für Sparguthaben bei den Banken liegt, empfehlen wir die provisorischen Steuern möglichst früh zu bezahlen, sofern die Liquidität dies erlaubt. Ist die provisorische Steuerrechnung zu tief ausgefallen, kann beim zuständigen Steueramt eine Anpassung verlangt werden.

Direkte Bundessteuer: Vergütungszins für Vorauszahlungen; Verzugs- und Rückerstattungszinsen

Der Vergütungszins für Steuern, die vor dem Fälligkeitsdatum 31. März einbezahlt sind, beträgt weiterhin 0,25 Prozent. Der Verzugs- und Rückerstattungszins bleibt mit 3 Prozent unverändert.

- > Frühzeitig oder zu viel bezahlte Steuern werden mit einem Zinssatz von 1,5 Prozent verzinst.

Ausblick Steuern 2016

Neuer Aus- und Weiterbildungskostenabzug Direkte Bundessteuer

Bisher konnten nachgewiesene Weiterbildungs- und Umschulungskosten – nicht aber Ausbildungskosten – wenn die vom Steueramt festgelegten Bedingungen erfüllt waren, vollumfänglich als Gewinungskosten in der Steuerdeklaration als Berufsauslagen geltend gemacht werden.

Neu sind ab 1. Januar 2016 die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten nur noch bis zum Gesamtbetrag von CHF 12 000 pro Jahr abzugsfähig, sofern:

- > ein erster Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt oder
- > das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Kanton Zürich

Auch im Kanton Zürich soll gemäss Beschluss des Regierungsrates der gleiche Maximalbetrag von CHF 12 000 für den Abzug der berufsorientierten

Aus- und Weiterbildungskosten wie bei der Bundessteuer gelten. Noch nicht bekannt ist, ab wann dieser Abzug wirksam wird.

Begrenzung Fahrtkostenabzug (Pendlerabzug) Direkte Bundessteuer

Ab der Steuerperiode 2016 können bei der Direkten Bundessteuer für Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nur noch maximal CHF 3000 pro Jahr als Berufsauslagen abgezogen werden. Die Begrenzung des Pendlerabzuges hat das Schweizer Stimmvolk am 9. Februar 2014 durch die Annahme der Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) an der Urne gutgeheissen.

Kanton Zürich

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 22. Oktober 2014 beantragt, den Arbeitswegkostenabzug mit einem Maximalbetrag von CHF 3000 – analog zur Bundessteuer – festzulegen. Der Zeitpunkt der Einführung ist noch nicht bekannt.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
Zu beachtende Neuerungen bei der Mehrwertsteuer.

Mehrwertsteuer – ausgewählte Änderungen



Neuregelung Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen

Ab 1. Januar 2015 sind ausländische Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als CHF 100 000 p.a. in der Schweiz nur noch dann von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, wenn sie im Inland ausschliesslich Dienstleistungen erbringen, die der Bezugsteuer unterliegen.

Das führt dazu, dass sich ausländische Unternehmen, die im Inland für mehr als CHF 100 000 pro Jahr Lieferungen (insbesondere Arbeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe wie Montage, Reparatur, Installation, Maler- und Reinigungsarbeiten, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten usw.) erbringen, als MWST-Pflichtige in der Schweiz registrieren lassen müssen, auch dann, wenn sie bei den Lieferungen kein Material in die Schweiz einführen. Mit dieser Neuregelung sollen mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen reduziert werden.

Fazit

Alle ausländischen Unternehmen, die in der Schweiz Arbeiten ausführen, die mehrwertsteuerlich als Lieferung gelten, müssen sich – sofern diese Arbeiten im Jahr mehr als CHF 100 000 ausmachen – obligatorisch als MWST-Pflichtige in der Schweiz registrieren lassen.

Im Rahmen einer MWST-Gesetzesrevision wird eine weitere Änderung vorgesehen, die eine Verschärfung der Praxis zur Folge hätte. Danach sollen ausländische Unternehmer bereits dann mit ihrem Umsatz in der Schweiz MWST-pflichtig werden, wenn sie weltweit mehr als CHF 100 000 Jahresumsatz erzielen. Das würde faktisch bedeuten, dass sie bereits ab dem ersten Franken Umsatz MWST-pflichtig sind.

Änderung Saldosteuersätze

Der Bundesrat hat die Verordnung zu den Saldosteuersätzen per 1. Januar 2015 angepasst. Diese Anpassung betrifft auch die Anwender der Pauschalsteuersätze. Rund 30 Branchen und Tätigkeiten sind von diesen Änderungen betroffen. Mit den Anpassungen werden Abgrenzungsschwierigkeiten behoben, die bei der Zuteilung der Branchen und Tätigkeiten zu den einzelnen Saldosteuersätzen aufgetreten sind. Es empfiehlt sich zu prüfen, inwieweit sich die Änderungen auf ihr Unternehmen auswirken. In einzelnen Branchen kann die Änderung zur Folge haben, dass ein zweiter Saldosteuersatz anzuwenden ist. Besonders weisen wir auf die Anpassung der Abrechnungssätze für Parkplätze hin. Ab 1.1.2015 muss ein Parkplatz im Freien zu 5,2 Prozent statt wie bisher zu 3,7 Prozent abgerechnet werden.

Alle Steuerpflichtigen, deren Branche beziehungsweise Tätigkeit von den Saldosteuersatz-Änderungen betroffen sind, haben die Möglichkeit, ausserhalb der geltenden Fristen, die Abrechnungsmethode von der effektiven Methode auf Saldo- bzw. Pauschalsteuersatz oder umgekehrt zu wechseln, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllen. Der Wechsel der Abrechnungsmethode muss der Eidgenössischen Steuerverwaltung bis 28. Februar 2015 gemeldet werden und gilt rückwirkend ab 1.1.2015.

Elektronische MWST-Abrechnung

Die Einführung der elektronischen MWST-Abrechnung erfolgt stufenweise. Voraussichtlich ab Mitte Jahr 2015 kann die Online-MWST-Abrechnung von allen Unternehmen genutzt werden. Wer elektronisch abrechnen will, kann sich registrieren. www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
Dies und Das für eine optimierte Steuerbelastung.

Aktuelles zur Handhabung von Vorsorgegeldern

Transfer von Säule-3a-Guthaben

Fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters, ab dem 59. Lebensjahr für Frauen beziehungsweise ab dem 60. Lebensjahr für Männer, können Guthaben aus der Säule 3a bezogen werden. Gemäss bisheriger Praxis der Steuerbehörden durften nach diesem Zeitpunkt keine Überweisungen von noch bestehenden Säule-3a-Guthaben auf ein anderes Säule-3a-Konto erfolgen. Diese Einschränkung wurde nun aufgehoben, solange die Guthaben zweckgebunden innerhalb der gebundenen Vorsorge verbleiben.

Teilübertragung von 3a-Guthaben in die 2. Säule

Um Vorsorgeguthaben in der Pensionskasse zu schliessen, war es bisher möglich, ein Säule-3a-Guthaben in die 2. Säule zu übertragen, sofern das gesamte Guthaben transferiert und das Konto anschliessend

aufgelöst wird. Die neue Praxis erlaubt nun den Transfer von Teilbeträgen, sofern damit die Vorsorgeguthaben der 2. Säule vollständig gedeckt wird.

Besteuerung von unzulässiger Auszahlung des Vorsorgeguthabens

Die Besteuerung einer vorzeitigen Auszahlung von Vorsorgegeldern zu einem privilegierten Steuertarif kommt zum Beispiel bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland zur Anwendung. Sollte sich jedoch nach der Auszahlung herausstellen, dass der angegebene Auszahlungsgrund nicht zutrifft, die Zahlung für andere Zwecke verwendet wurde und keine Rückabwicklung der Auszahlung erfolgt, stellt das einen Missbrauch dar und alle Auszahlungen werden mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif besteuert.

Ausblick Grundstücksgewinnsteuer

Verrechnung von Geschäftsverlusten mit Grundstücksgewinnen

Im Kanton Zürich war es bisher nicht möglich, Geschäftsverluste von Unternehmen mit Sitz in Zürich mit Grundstücksgewinnen im Kanton Zürich zu verrechnen. Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Kantons Zürich wird dies aufgrund des interkantonalen Doppelbesteuerungsverbots jedoch gewährt. Obwohl das Bundesgericht diese Rechtslage als zulässig beurteilt, plant der Kanton Zürich eine Änderung im Steuergesetz, womit eine Gleichstellung von inner- und ausserkantonalen Unternehmen erreicht wird. Nach der noch vorzunehmenden Änderung

>

- > Gewusst wie – mit der richtigen Planung und unter Berücksichtigung neuester Rechtssprechung lässt sich die Steuerbelastung optimieren.



des Zürcher Steuergesetzes sollen dann künftig auch Zürcher Unternehmen Geschäftsverluste mit Grundstückgewinnen verrechnen können, was einen Standortnachteil im Kanton Zürich beseitigt.

Steueraufschub bei ausserkantonaler Ersatzbeschaffung

Die bisherige Praxis über den Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft wurde an die neue Rechtsprechung angepasst. Ab sofort steht das Recht zur Besteuerung des aufgeschobenen Grundstückgewinns, bei Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton, dem Zuzugskanton zu.

Steueraufschub bei Kaskadenersatzbeschaffung

Wird die im Rahmen einer Ersatzbeschaffung erworbene und selbstbewohnte Liegenschaft veräussert und an deren Stelle ein anderes selbstbewohntes Ersatzobjekt angeschafft, liegt eine sogenannte Kaskadenersatzbeschaffung vor. Die bisherige Praxis des Zürcher Steuerrekursgerichts sah vor, dass die verkaufte Liegenschaft fünf Jahre selbst bewohnt sein müsse, damit ein Steueraufschub gewährt wird. In einem neuen Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts wurde diese Praxis aufgehoben, womit die Dauer der Selbstbewohnung entfällt. Ein Steueraufschub kann von der Steuerverwaltung verweigert werden, falls eine missbräuchliche Kaskadenersatzbeschaffung nachgewiesen wird.

Internationale Entwicklungen

FATCA-Abkommen mit USA

Seit dem 1. Juni 2014 gilt das Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), womit die USA ihre Bürger zur Besteuerung sämtlicher Vermögenswerte im Ausland zwingt. Der Informationsfluss der Schweizer Finanzinstitute erfolgt entweder nach Zustimmung der betroffenen US-Kunden oder im ordentlichen Amtshilfeverfahren. Der Bundesrat hat nun entschieden, Verhandlungen mit den USA über eine Änderung des FATCA-Abkommens aufzunehmen, damit der Informationsfluss künftig automatisch und ohne Zustimmung des betroffenen US-Bürgers erfolgen darf. Ob ein neues Abkommen zustande kommt, ist im heutigen Zeitpunkt noch ungewiss.

Automatischer Informationsaustausch

Der AIA regelt den automatischen Informationsaustausch von Bankkonten und Wertschriftendepots unter den teilnehmenden Ländern mit dem Ziel, grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu ver-

unmöglichen. Bisher haben sich rund 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzzentren der Welt, zur Übernahme dieses Standards bekannt. Ohne Referendum werden ab dem Jahre 2018 Bankdaten ausländischer Kunden von Schweizer Banken und Daten Schweizer Kunden von ausländischen Banken automatisch an die zuständigen Steuerbehörden fliessen. Um zu verhindern, dass der automatische Informationsaustausch auch innerhalb der Schweiz zur Anwendung kommt, wurde im September 2014 die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» eingereicht.

DIE AUSWIRKUNGEN DES EUROS AUF DEN JAHRESABSCHLUSS 2014

Inwiefern der massive Kursrückgang des Euros im Jahresabschluss 2014 zu berücksichtigen ist, diskutierte die Kommission für Rechnungslegung der Treuhandkammer eingehend und gab folgende Beschlüsse bekannt:

- > Es handelt sich hierbei um ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag, welches zwingend im Anhang offen zu legen ist.
- > Die Berücksichtigung muss sowohl nach anerkannten Standards (IFRS, FER usw.) als auch nach OR nicht in der Bilanz und Erfolgsrechnung vorgenommen werden.
- > Bei Abschlüssen nach OR darf im Sinne der Vorsicht eine Rückstellung oder Wertberichtigung verbucht werden. Streng genommen, stellt dies eine Bildung von stillen Reserven dar.
- > In den Abschlüssen nach anerkannten Standards dürfen keine Wertberichtigungen oder Rückstellungen vorgenommen werden.

Dieses Vorgehen deckt sich grundsätzlich mit unserer Empfehlung, wonach die Wertebussen von in Euro denominierten Bilanzpositionen per 31.12.2014 nicht zwingend zu korrigieren sind. Selbstverständlich können Unternehmen aus Vorsichtsgründen negative Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bereits im OR-Abschluss durch entsprechende Wertberichtigungen oder Rückstellungen berücksichtigen, was wir unterstützen.

Im Rahmen des Steuereinschätzungsverfahrens ist es aber möglich, dass die Steuerverwaltung die im Abschluss 2014 verbuchten Wertberichtigungen und Rückstellungen nicht akzeptiert und aufrechnet.

AKTUELL FÜR UNTERNEHMER ///

Die Anpassung der Schweizer Unternehmenssteuern an internationale Standards.

Unternehmenssteuerreform III

Rückblick

Von einer Unternehmenssteuerreform spricht man, wenn die beabsichtigten Änderungen in den betroffenen Steuergesetzen umfassend und grundsätzlicher Art sind. Die erste Unternehmenssteuerreform (UStR I) wurde 1998 umgesetzt. Kernpunkt dieser Reform war die Stärkung des Holdingstandorts Schweiz. Diese Reform war erfolgreich, denn viele internationale Unternehmungen siedelten ihr Headquarter in der Schweiz an, was zu zusätzlichen Steuereinnahmen führte.

Die Unternehmenssteuerreform II aus dem Jahr 2011 richtete sich an die KMUs. Im Zentrum standen die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, die Beseitigung von substanzzehrenden Steuern für Kapitalgesellschaften sowie die Entlastung von Personengesellschaften in Übergangsphasen. Obwohl die Steuerausfälle höher ausfielen als im Abstimmungszeitpunkt angenommen, wurden keine Änderungen an der Reform vorgenommen. Die Instrumente für eine nachhaltige und vorausschauende Steuerplanung sind mit dieser Reform klar erweitert worden.

> Die Unternehmenssteuerreform gab in den letzten Jahren viel zu reden. Sie führte teilweise zu einer Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Unternehmenssteuerreform III

Mit der Unternehmenssteuerreform III beabsichtigt der Bundesrat das System der Schweizerischen Unternehmensbesteuerung anzupassen, damit es aus dem Fokus internationaler Kritik kommt. Politischer Druck wird sowohl von der Europäischen Union

>



(EU) wie auch von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländern (G20) ausgeübt. Bei der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) läuft ein Reformprojekt das neue internationale Standards der Unternehmensbesteuerung definieren will: «BEPS – Base Erosion and Profit Shifting», auf Deutsch «Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung». Gemäss dieser Neuerung sollen Unternehmensgewinne am Ort der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit besteuert werden, aggressive Steuerplanung verhindert und die sogenannte internationale doppelte Nichtbesteuerung unterbunden werden. Die Schweiz arbeitet als Mitglied der OECD aktiv an diesem Projekt mit.

Vom Bundesrat vorgesehene Änderungen

Im Vordergrund der Unternehmenssteuerreform III steht die Abschaffung der drei kantonalen Sonderstati für juristische Personen: Das Holdingprivileg, die Verwaltungs- und die Domizilgesellschaft. Auf Bundesebene fallen die beiden Besteuerungsmodelle der Prinzipalstruktur und der Finanzbranche weg. Dergestalt besteuerte Unternehmen lieferten bisher jährlich etwa CHF 3,6 Milliarden Gewinnsteuern an den Bund ab (gesamte Gewinnsteuereinnahmen aller jur. Personen beim Bund: CHF 7,5 Milliarden), bestreiten also einen wesentlichen Anteil an den gesamten Fiskaleinnahmen des Bundes und der Kantone. Um zu verhindern, dass diese Unternehmungen infolge der Reform abwandern, werden erhebliche Steuersatzsenkungen auf Stufe der Kantone vorgeschlagen. Zudem soll das System der Unternehmensbesteuerung mit verschiedenen Verbesserungen und Neuheiten attraktiver gestaltet werden:

> Wir beraten Sie gerne als Privatperson oder als Unternehmer. Unsere bestens ausgebildeten und erfahrenen Mitarbeiter sind für Ihre Anliegen da.

- > Durch die reduzierte Besteuerung von Patenten in einer sogenannten Lizenzbox kann Forschung und Innovation gefördert werden.
- > Die Eigenfinanzierung von Unternehmungen soll mit verschiedenen Anreizen versehen werden.
- > Die Möglichkeit zur steuerlichen Verlustverrechnung wird zeitlich ausgedehnt und das System des Beteiligungsabzugs wird geändert.

Aus der Summe dieser Massnahmen resultieren für die Finanzhaushalte von Bund und Kantonen erhebliche Steuerausfälle, die durch die Besteuerung von bisher steuerfreien Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von privat gehaltenen Wertschriften reduziert werden sollen. Weiter sind Änderungen beim Nationalen Finanzausgleich (NFA) und eine Erhöhung des Beitrages des Bundes an die Kantone vorgesehen.

AUSBLICK

Die Unternehmenssteuerreform III ist seit letztem Herbst im Vernehmlassungsverfahren. Wie den bisher publizierten Stellungnahmen verschiedener Kantone, Wirtschaftsverbände und Parteien zu entnehmen ist, stösst die Reform im Grundsatz weitgehend auf deren Zustimmung. Praktisch einstimmig abgelehnt werden die Neuerungen in der Systematik der Unternehmensbesteuerung sowie die Besteuerung privater Kapitalgewinne. Voraussichtlich im Herbst 2015 wird die Vorlage erstmals im National- und Ständerat behandelt. Bis ein entsprechendes Gesetz in Kraft tritt, werden weitere vier bis sechs Jahre vergehen, doch vorab dürfen wir uns auf eine politisch spannende und intensive Auseinandersetzung einstimmen.

IMPRESSUM Herausgeberin: Budliger Treuhand AG, Waffenplatzstrasse 64, CH-8002 Zürich, Telefon +41 (0)44 289 45 45, Fax +41 (0)44 289 45 99, mail@budliger.ch, www.budliger.ch Redaktion: Rita Capiaghi Fotos: Fotolia Layout: Clerici Partner Design, Zürich Druck: J.E. Wolfensberger AG, Birmensdorf. ad rem erscheint zwei- bis dreimal jährlich und steht interessierten Lesern kostenlos zur Verfügung. Weitere Exemplare bestellen Sie bei Budliger Treuhand AG, oder Sie besuchen unsere Website.